

Antragsteller

Bernhard Herrmann Prof. Stefan Ruge Ralf Hammer Ulrich Guhl
 Herrengarten 16 Fünfzehnmorgen 41 Jahnstraße 4 Buttenwegle 16
 72108 Rottenburg 72108 Rottenburg 72108 Rottenburg 72108 Rottenburg

An die Stadt/Gemeinde

Rottenburg a.N.
 Stadtverwaltung
 Herrn Bürgermeister Dr. Bednarz
 und Gemeinderatsfraktionen

Rottenburg, den 30.4.2022

Befreiung von brauchbaren Jagdhunden von der Hundesteuer

Hier: Entsprechende Regelung in der örtlichen Hundesteuersatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestatten Sie, dass wir uns mit einem wichtigen Anliegen an Sie wenden.

Aufgrund von Regelungen im neuen Jagd- und Wildtiermanagementgesetz werden die jagdausübungsberechtigten Personen verpflichtet, bei der Jagdausübung brauchbare Jagdhunde mitzuführen oder bereitzuhalten.

§ 38 Abs. 2 JWVG fordert konkret, dass zur Verhinderung vermeidbarer Schmerzen der Wildtiere die jagdausübungsberechtigten Personen verpflichtet sind, für eine unverzügliche fachgerechte Nachsuche krankgeschossener, schwerkranker oder auf andere Weise schwer verletzter Wildtiere zu sorgen.

In § 38 Abs.3 JWVG sind bei Such- und Bewegungsjagden sowie bei jeglicher Bejagung von Federwild geeignete Jagdhunde mitzuführen und zur Nachsuche zu verwenden.

Damit ist festzustellen, dass Jagdhundeführer mit ihren geprüften und jagdlich brauchbaren Jagdgebrauchshunden zu einem großen Teil Aufgaben erfüllen, die im öffentlichen Interesse liegen und der Allgemeinheit sowie den Tierschutz dienen (z.B. bei Wildunfällen). Auch hinsichtlich der bekannten hohen Schäden durch Schwarzwild sind für eine effektive Bejagung brauchbare Jagdhunde notwendig.

Deshalb sollte jede Kommune zusätzlich zu den anerkannten Nachsuchehunden auch Jagdhunde, die eine Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes oder eine jagdliche Leistungsprüfung des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) entsprechend ihrer jagdlichen Zweckbestimmung nachweisen, von der Hundesteuer befreien.

Da eine revierbezogene flächendeckende Versorgung mit geprüften Jagdhunden erforderlich ist, bitten wir Sie, dass die Hundesteuersatzung künftig eine Befreiung für geprüfte Jagdhunde von jagdausübungsberechtigten Personen (Pächter, Eigenjagdbesitzer, angestellte/beauftragte Jäger) und Wildtierschützern/innen (frühere „Jagdaufseher“) enthalten sollte.

Wir gehen davon aus, dass die Anzahl der Berechtigten überschaubar sein wird.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg teilt übrigens in einem Schreiben vom 25.02.2016 an den Landesjagdverband den Grundsatz, „dass jede Kommune eigenverantwortlich entscheiden kann, ob z.B. im Hinblick auf die Bejagung von Schwarzwild ein besonderes öffentliches Interesse an einer entsprechenden Erweiterung der Befreiungstatbestände in der Hundesteuersatzung besteht.“

Der Formulierungsvorschlag für einen Befreiungstatbestand kann wie folgt lauten:

... von der Steuer sind auf Antrag befreit:

Hunde von jagdberechtigten Personen und Wildtierschützer/Innen sowie anerkannten Nachsucheführern für die die jagdliche Brauchbarkeit nachgewiesen wird, durch

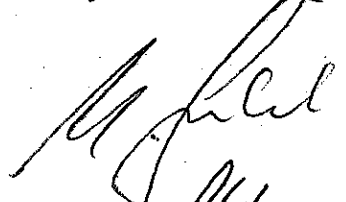

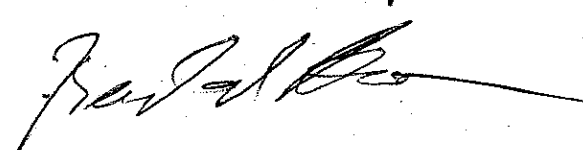
- die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes oder*
- eine entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des JGHV oder*
- die Anerkennung als Nachsuchehund durch den Landesjagdverband.*

Der Antragsteller muss im Besitz eines gültigen Jahresjagscheins sein.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Herrmann
Prof. Stefan Ruge
Ralf Hammer
Ulrich Guhl

20. 2. 2016




Antrag - Befreiung Hundesteuer

Nachfolgend einige Begründungen:

Stellungnahme LJV (Landesjagdverband Baden-Württemberg)

Eine LJV-Abfrage zeigt, dass es durchaus Kommunen gibt, in denen Jägern*innen eine Steuerermäßigung oder gar Befreiung zur Haltung von Jagdgebrauchshunden gewährt wird. Auch gibt es Kommunen, die entsprechende Modelle zumindest bestimmten Personengruppen (etwa Jagdausübungsberechtigte oder bestätigte Nachsucheführer*innen) ermöglichen.

Das Bundesjagdgesetz verpflichtet die Jäger in § 1 zur Hege des Wildes und damit u. a. zum Erhalt eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes, ferner, die Jagd nach den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit, also v. a. auch tierschutzgerecht, auszuüben. Dazu gehört zwingend der Einsatz brauchbarer Jagdhunde und wird daher auch in § 38 JWMG BW (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz) vorgeschrieben.

Somit besteht für Jäger*innen (v. a. Jagdausübungsberechtigte) die gesetzliche Pflicht, Jagdhunde zu halten, um ihrer gesetzlichen Hegepflicht nachzukommen. Ihnen kommt damit also eine dem Gemeinwohl dienende Aufgabe zu, auch wenn sie dies in der Regel ehrenamtlich, freiwillig und in der Freizeit tun.

Bis vor einiger Zeit stand im Fokus der intensiven Bejagung des Schwarzwildes besonders die Minimierung von Wildschäden im Interesse der Allgemeinheit. In Zeiten der ASP (Afrikanische Schweinepest) kommt eine weitere wichtige Bedeutung hinzu. Die notwendige Intensivierung der Bejagung, auch im dringenden Interesse der Kommunen, geht nicht ohne den Einsatz brauchbarer Jagdhunde – was für alle Jäger*innen gilt, also nicht nur die Pächter*innen.

Gleiches gilt zur Schalenwildbejagung, bei uns Rehwild, als notwendigem Beitrag der Jäger*innen zur Schaffung klimastabiler Wälder, Wiederbewaldung nach Stürmen, Trockenheit und Borkenkäferbefall entstandener Kalamitätsflächen im Wald. Häufig liegen solche Flächen im Eigentum der Kommunen, die wiederum Hundesteuer von genau diesen Jägern erheben.

Durch Nachsuchen von verletztem Hoch- und Niederwild, v. a. aber auch von Unfall-Wild im Straßenverkehr, verhindern Jagdhunde immer wieder Tierleid in erheblichem Maße, ebenso bei der Vorbeugung von Mähverlusten bei der Grünlandernte.

Die Haltung von Jagdgebrauchshunden ist also kein Luxus zur Selbstverwirklichung. Unsere Hunde entstammen jagdlichen Leistungszuchten, erfahren eine qualifizierte und an jagdlichen Aufgaben orientierte Ausbildung und legen spezielle Prüfungen ab – alles auf Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung und im Interesse des Allgemeinwohls.

Hunde für Schutz und Hilfe Blinder, Tauber und sonst hilfloser Personen können auf Antrag von der Steuer befreit werden, auch für geprüfte Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde kann es eine allgemeine Steuerermäßigung geben. Ob dem nicht analog daher auch Leistungen von Jagdhunden für die Allgemeinheit gleichkommen, sollte diskutiert werden.

Seit einiger Zeit zeigen Kommunen verstärkt Entgegenkommen bei der Hundesteuer für Hunde aus örtlichen Tierheimen – sicher ein Anreiz für Menschen, auch damit Leistungen für die Allgemeinheit zu erbringen – dies tun Jäger*innen aber mit Sicherheit ebenso umfänglich Jahr für Jahr.

In der Regel werden in einer Gemeinde gar nicht allzu viele Jagdgebrauchshunde gehalten – stellen Sie den vermeintlichen Verlust für Ihre Kommune durch eine Steuerbefreiung/-ermäßigung doch mal den Gesamteinnahmen aus der Hundesteuer gegenüber. Vielleicht lässt

sich ja schon so deutlich machen, welcher vergleichsweise geringer finanzieller Verlust der damit gezeigten Anerkennung der außerordentlichen Leistungsbereitschaft der örtlichen Jäger gegenübersteht.

Ministerielle Empfehlung

Auch das Ministerium sieht die wichtigen Aufgaben für Jagdhundeführer und empfiehlt aus fachlicher Sicht die Befreiung von geprüften Jagdhunden von der Hundesteuerpflicht.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

Drucksache 16 / 7527

08. 01. 2020

Berichtigte Fassung

Stellungnahme
des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Hundesteuer für brauchbare Jagdhunde

(5)

Brauchbare Jagdhunde sind für die tierschutzgerechte Jagdausübung und bei der Nachsuche von krankem Wild, das etwa bei Verkehrsunfällen verletzt wurde, sowie zur Vermeidung der Afrikanischen Schweinepest unerlässlich.

Nach dem JWMG sind die jagdausübungsberechtigten Personen verpflichtet, für eine unverzügliche und fachgerechte Nachsuche etwa durch Verkehrsunfälle schwerverletzter Wildtiere auch über die Grenze des Jagdbezirks hinaus zu sorgen (§ 38 Absatz 2 JWMG); bei Such- und Bewegungsjagden sind geeignete Jagdhunde mitzuführen und zur Nachsuche zu verwenden (§ 38 Absatz 3 JWMG). Zu den genannten Bewegungsjagden zählen insbesondere auch die Bewegungsjagden auf Schwarzwild, die ein wesentlicher Bestandteil der Reduktion des Schwarzwildbestands zur Vermeidung der Afrikanischen Schweinepest sind.

Ohne brauchbare Jagdhunde ist eine effektive und tierschutzgerechte Bewegungsjagd nicht zulässig und nicht möglich.

Dem Einsatz von Hunden kommt somit bei der Schwarzwildjagd zur Seuchenprävention als auch im Seuchenfall (Fallwildsuche) eine Schlüsselrolle zu.

Es wird daher angestrebt, die Anzahl geeigneter Hunde zu erhöhen.

Jagdhundeführerinnen und Jagdhundeführer erfüllen mit ihren Jagdgebrauchshunden Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen und der Allgemeinheit dienen.

Daher wird der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen des Jagdinfrastrukturprogramms zur Vermeidung der Afrikanischen Schweinepest finanziell gefördert.

Im Rahmen des Runden Tisches Schwarzwild des MLR wird seit 2019 den Gemeinden aus fachlicher Sicht die Befreiung von geprüften Jagdhunden von der Hundesteuer empfohlen.

Sachlage in Rottenburg

Im Hegeringbereich Rottenburg haben wir ca. 20 Jägerinnen und Jäger mit

Jagdgebrauchshunden.

Dazu kommen noch wenige Förster, sowie zwei Nachsucheführer und ein paar Beauftragte mit der Jagd an der Hochschule Rottenburg, sowie einzelne nicht im Hegering der KJV. Tübingen organisierte Jäger*innen.

Dies entspricht einem jährlichen Hundesteueraufkommen von ca. 3.000 €.

Wir Jägerinnen und Jäger stellen fest, dass auch bedingt durch Corona, Menschen sich vermehrt einen Hund angeschafft haben. Leider sehen wir viele Hundebesitzer, deren Hunde keine Hundesteuermarke tragen wie eigentlich rechtlich vorgesehen.

Deshalb sollte, wie bereits 2011 versprochen auch kontrolliert werden.

Schwarzwälder-Bote 09.06.2011

Neher betonte, dass sich die Stadt mit der neuen Steuerhöhe im Durchschnittswert vergleichbar großer Städte befindet. "Wir werden die Hundemarken kontrollieren", kündigte Neher an.

Diese Aufgabe könnte der Feldschütz, dessen 100 % Stelle im Gemeinderat vor Jahren bewilligt wurde, draußen in der Fläche als eine seiner damals konkretisierten Aufgabenbereiche übernehmen.

Leider stellen wir auch hier fest, dass dieser Feldschütz trotz Gemeinderatsbeschluss fast nie außerhalb der Kernstadt mit Feldschützaufgaben betraut wurde.

Gerne können wir bei einem Gespräch mit dem Ordnungsamt und mit dem Feldschütz wichtige Aufgabenschwerpunkte sowie mögliche Einsatzorte besprechen.

Hundesteuersatzung Stadt Rottenburg

§ 6

Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind.
4. Hunden, die zur Bewachung von baurechtlich zulässig erstellten Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

(2) Steuerermäßigung um die Hälfte ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die die Schutzhundeprüfung III oder die Rettungshunde-Tauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

Die Hundesteuersatzung der Stadt Rottenburg ist, nachdem es im JWVG § 61 des JWVG mit der früheren Bezeichnung der Jagdaufseher nun mit den genannten und geprüften Wildtierbeauftragten neue Bezeichnungen gibt, anzupassen.

Zudem könnte man gelegentlich wieder einmal auf die Steuerpflicht hinweisen und nach Reutlinger Vorbild Info-Material für die Hundebesitzer zum Verhalten in Wald und Flur beilegen.

Eine Abschaffung der Hundesteuer lediglich für bestätigte Nachsucheführer ist für die große Kreisstadt Rottenburg nicht zielführend, da es meiner Kenntnis nach nur zwei bestätigte Nachsucheführer gibt mit Wohnsitz in der Großen Kreisstadt Rottenburg.

Änderungsvorschlag:

§ 6

Steuerbefreiung, Steuerermäßigungen

... von der Steuer sind auf Antrag befreit:

Hunde von jagdberechtigten Personen und Wildtierschützer/Innen sowie anerkannten Nachsucheführern für die die jagdliche Brauchbarkeit nachgewiesen wird, durch

- *die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes oder*
- *eine entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des JGHV oder*
- *die Anerkennung als Nachsuchehund durch den Landesjagdverband.*

Der Antragsteller muss im Besitz eines gültigen Jahresjagscheins sein.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Herrmann

Hegeringleiter HR 3

KJV Tübingen